



Fachtag Kinderschutz in der Kindertagespflege

Luckenwalde, 13.5.2023

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Schutzauftrag der KTPP
3. Formen der Kindeswohlgefährdung
4. Gefahrenbereiche
5. Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
6. Internes Verfahren im Kinderschutz

1. **Gesetzliche Grundlagen**
2. **Schutzauftrag der KTPP**
3. **Formen der Kindeswohlgefährdung**
4. **Gefahrenbereiche**
5. **Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
6. **Internes Verfahren im Kinderschutz**

UN Kinderrechtskonvention

- Schutzrechte
- Förderrechte
- Beteiligungsrechte

Grundgesetz, Artikel 6

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

- **Kinder-Jugend-Stärkungsgesetz (KJSG)**
- **Gesetz zur Information und Kommunikation (KKG)**
- **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**
 - § 8a Abs. 5, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 22 Grundsätze der Förderung
 - § 23 Förderung in KTP
 - § 24 Anspruch auf Förderung in der KTP

§ 43 SGB VIII

- (3) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich ...2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, zu melden.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)

§ 11 Gesundheitsvorsorge

- (1) Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (2) Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Kindertagesstätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Förderung in KTP

§ 20 Erlaubnis zur KTP

(3) In die Erlaubnis sind die Unterrichtungspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(6) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen.



- (6)Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.
- (7) Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

1. Gesetzliche Grundlagen
2. **Schutzauftrag der KTPP**
3. Formen der Kindeswohlgefährdung
4. Gefahrenbereiche
5. Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
6. Internes Verfahren im Kinderschutz

- KTPP haben gegenüber den Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, das Kind zu versorgen, zu fördern, zu bilden und darüber einen Nachweis zu führen.
- KTPP müssen ein Schutzkonzept erstellen
- KTPP haben die Entwicklung des Kindes in Hinblick auf dessen Schutz zu beobachten und aufmerksam für mögliche (gewichtige) Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu sein.

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Absatz 4 Satz 2 und 3

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Allgemeines Vorgehen auf der Grundlage des SGB VIII:

- Wahrnehmung/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine KWG
- Information der Praxisberatung KTP
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
(keine Abgabe der Verantwortung!)
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von
Erziehungsberechtigten und Kind (soweit der wirksame Schutz
des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird)

weiteres Vorgehen:

- **Falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann:
Information des Sozialpädagogischen Dienstes***
(in der Regel nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten)
- **Bei dringender Gefahr: Information des SpD* auch ohne
Vorabinformation der Erziehungsberechtigten**
- **Jeden Schritt sorgfältig dokumentieren!**

* Nutzung Mitteilungsbogen bei Verdacht auf KWG

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Schutzauftrag der KТПP
3. **Formen der Kindeswohlgefährdung**
4. Gefahrenbereiche
5. Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
6. Internes Verfahren im Kinderschutz

Übersicht

Gewalt an Kindern	Vernachlässigung von Kindern
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperliche Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unterlassene Fürsorge
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seelische Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ seelische Vernachlässigung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Häusliche Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geistige Vernachlässigung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexuelle Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erzieherische Vernachlässigung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sexuelle Übergriffe unter Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unzureichende Beaufsichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung

Sonderformen

- Missbrauch des Sorgerechts bei Trennung / Scheidung :
Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikte
Vereitelung von Umgangskontakten
- z.B. Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Gewaltvolle Ausübung der elterlichen Sorge

... wenn von dem Sorgerecht durch **aktives Tun falsch, rechtswidrig** und **zweckwidrig** Gebrauch gemacht wird.

Klassische Fälle der Gewalt in der elterlichen Sorge:

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt

Körperliche Gewalt

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte/Hitze aussetzen.
- Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Körperliche Gewalt

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

sexuelle Gewalt an Kindern

... ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele:

ohne körperlichen Kontakt (bspw. Ansehen von Pornofilmen)

mit körperlichem Kontakt (bspw. gegenseitiges Berühren)

Sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung Minderjähriger in pornographische Aktivitäten

nicht penetrativ (bspw. gegenseitiges Berühren von Geschlechtsteilen)

mit penetrativem Kontakt (bspw. oraler, genitaler, analer Geschlechtsverkehr)

Seelische Gewalt

- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.
- Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

Häusliche Gewalt - Partnerschaftsgewalt

- Gewalt zwischen Erwachsenen, die in naher Beziehung stehen / standen.
- Kinder sind Miterlebende der Gewalt
- Sie hören – sehen – fühlen,
was sich die Erwachsenen gegenseitig antun und leiden mit.

.... wenn die Eltern (oder ein Elternteil) in **unverantwortlicher Weise untätig bleiben**.

Ursache fast immer (meist unverschuldetes) Erziehungsversagen eines Elternteils infolge einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder Alkohol- und Drogenabhängigkeit.

- Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung.
- Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.
- Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch
- behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

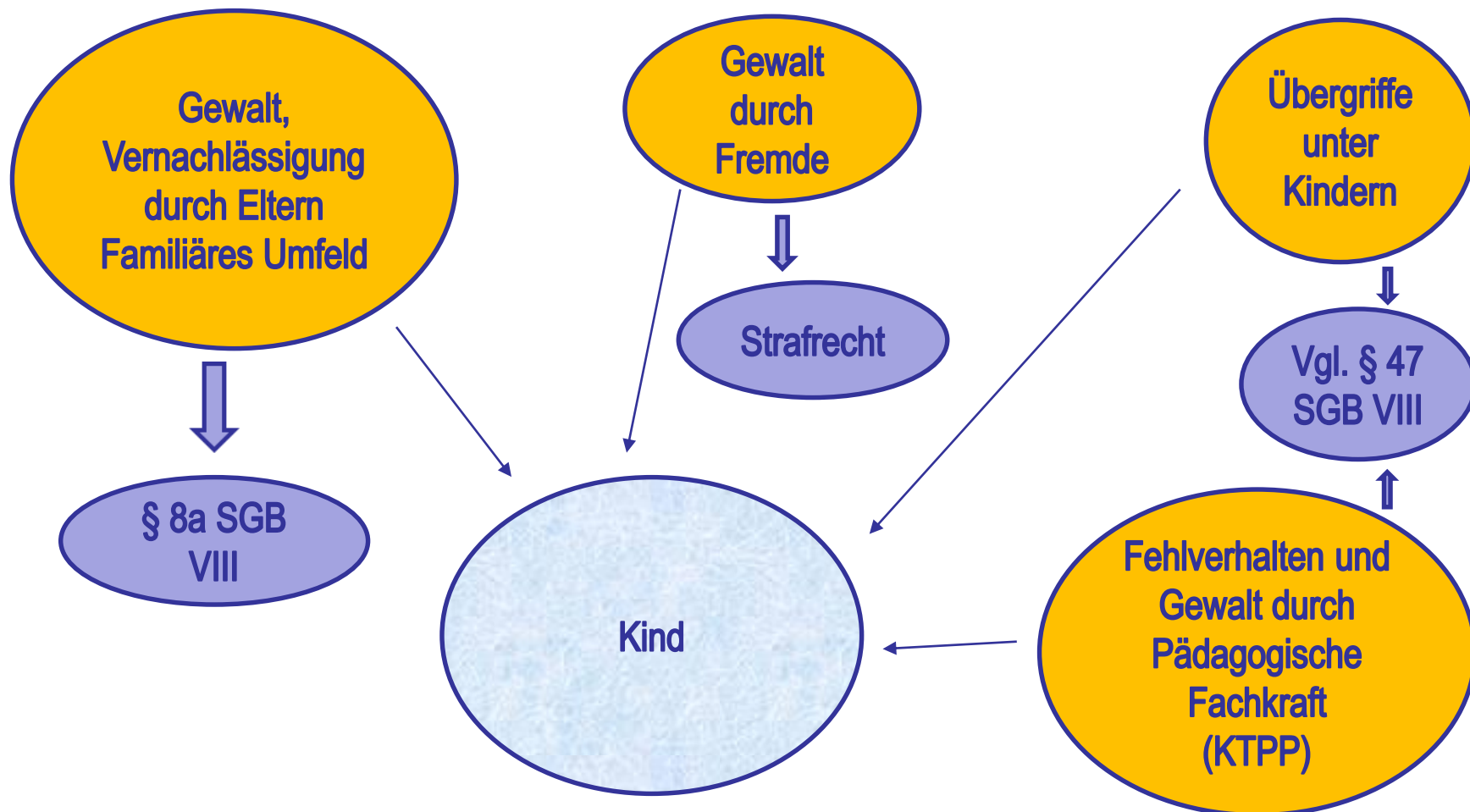
des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

- Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.
- Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

der geistigen Entwicklung

- Mangel an Entwicklungsimpulsen und (vor)schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kita-/Schulbesuch des Kindes.

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Schutzauftrag der KTPP
3. Formen der Kindeswohlgefährdung
- 4. Gefahrenbereiche**
5. Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
6. Internes Verfahren im Kinderschutz



1. Gesetzliche Grundlagen
2. Schutzauftrag der KTPP
3. Formen der Kindeswohlgefährdung
4. Gefahrenbereiche
5. **Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
6. Internes Verfahren im Kinderschutz

- Die Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk) erfolgt immer direkt durch die KTPP, wenn diese gewichtige Anhaltspunkte einer KWG vermutet.
- Sie kann sich zur Beratung auch bereits dann an die ieFk wenden, wenn sie sich unsicher ist und ein „komisches Bauchgefühl“ hat.

Kontaktaufnahme über die Kinderschutzkoordination am besten **per E-Mail** unter:
h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

oder telefonisch (di-do) 03371-608 3520 oder 0151 23338420

- Beteiligt am Beratungsgespräch sind die KTPP und die ieFk.
- Die Inhalte der Beratung werden von der KTPP pseudonymisiert und dokumentiert. Die ieFk dokumentiert für sich selbst.
- **Die Verantwortung für das weitere Handeln liegt bei der KTPP.**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Schutzauftrag der KTPP
3. Formen der Kindeswohlgefährdung
4. Gefahrenbereiche
5. Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
6. Internes Verfahren im Kinderschutz

Kindertagespflegeperson (KTPP) erhält Kenntnis von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung (KWG)

Über Selbstbeobachtung, Info durch das Kind/ein Elternteil /Großeltern/sonstige Bezugsperson

Die KTPP dokumentiert jeden Handlungsschritt und jedes Beratungsgespräch



1. Beratung zur Abklärung des Verdachtes auf KWG mit der Praxisberatung Kindertagespflege

Die KTPP erörtert die Situation mit pseudonymisierten Daten der Familie. Sie teilt mit, was wie oft festgestellt/beobachtet wurde. Alle Informationen werden zusammengetragen, gemeinsam bewertet und das Ergebnis von der KTPP dokumentiert.





Liegen **gewichtige Anhaltspunkte** vor, besteht weiterhin ein Verdacht oder hat sich der Verdacht erhärtet, dann:

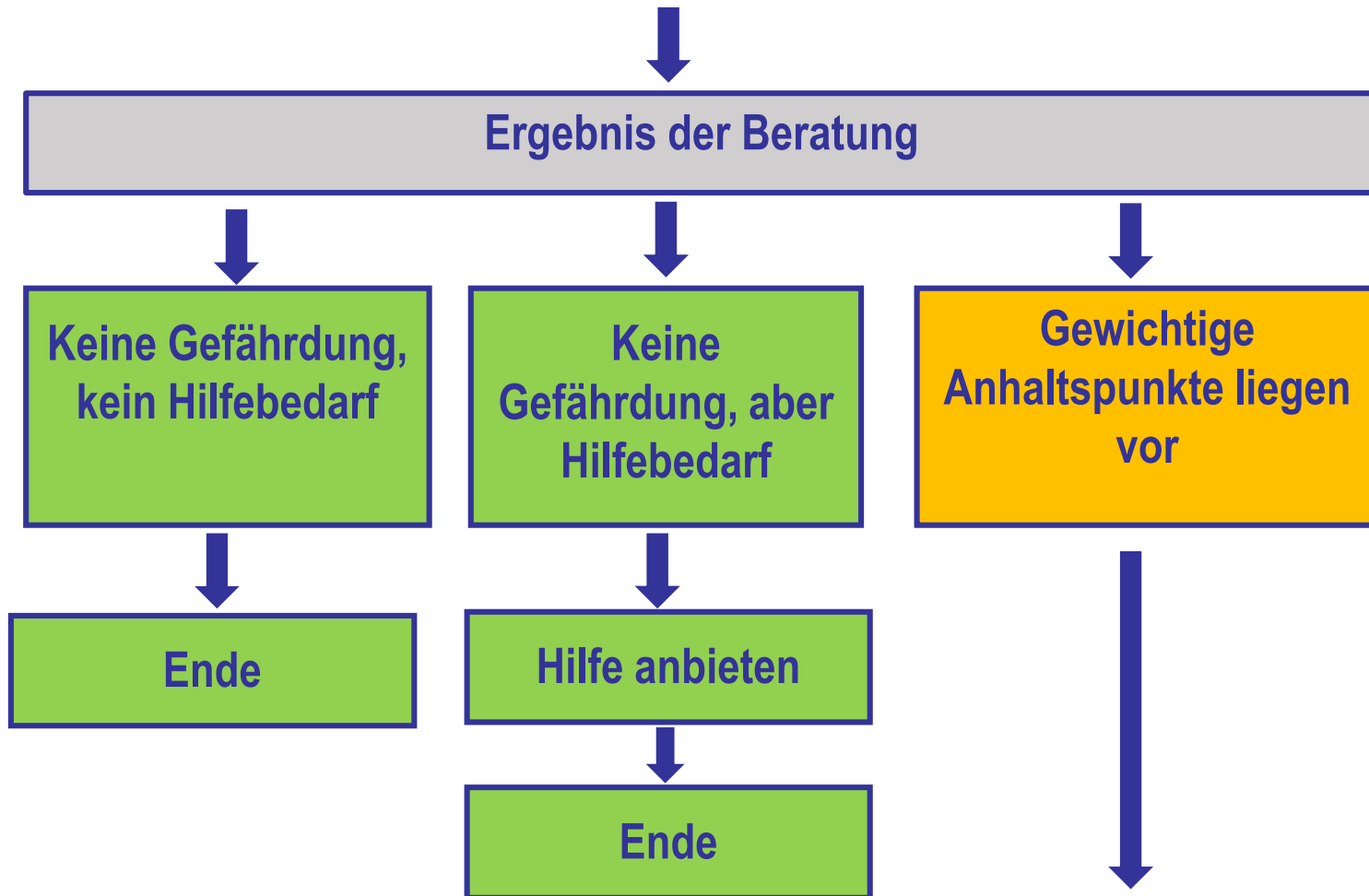
2. Fallberatung

zur Abklärung des Verdachtes auf KWG unter **Hinzuziehung „einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFk).**

Die Einschaltung erfolgt von der KTPP über die Kinderschutzkoordination am besten per E-Mail unter: h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

Oder telefonisch (di-do) 03371-608 3520 oder 0151 23338420

- Beteiligt am Beratungsgespräch sind die KTPP und die ieFk.
- Die Inhalte der Beratung werden von der KTPP pseudonymisiert und dokumentiert.
- **Die Verantwortung für das weitere Handeln liegt bei der KTPP.**



Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor



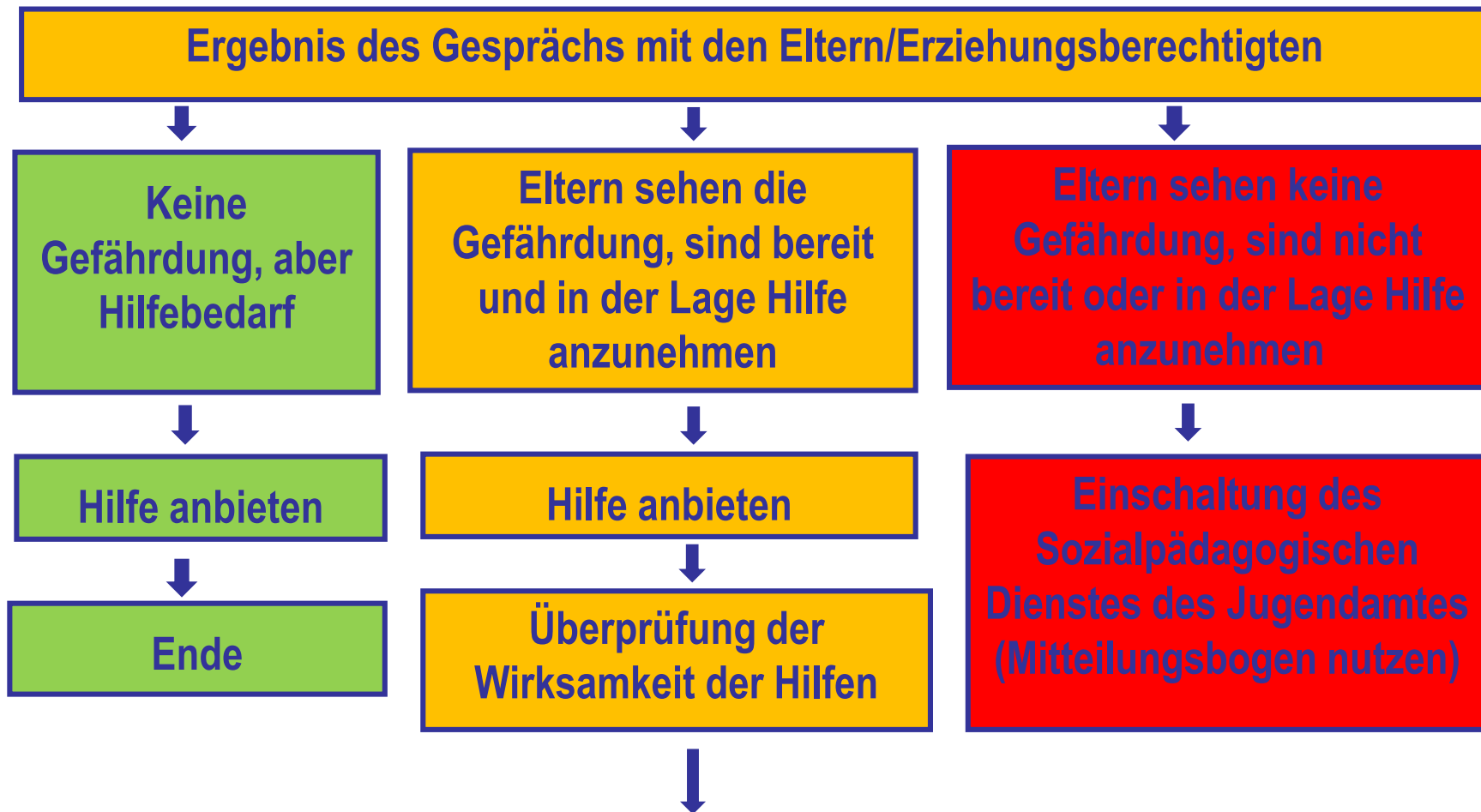
Gespräch mit Eltern/Erziehungsberechtigten (Kind) zur Abklärung des Verdachts

soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird.

Beteiligt am Gespräch: Eltern, (ggf. Kind), KТПP

- Schilderung des Sachverhalts durch die KТПP
- Gemeinsame Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte
- mögliche Hilfen anbieten
- Motivieren zur Annahme der angebotenen/empfohlenen Hilfen





Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfen

Die KTPP vereinbart mit den Eltern einen Termin zur Überprüfung, ob die Hilfen wirksam waren. Gespräch mit gemeinsamer Einschätzung, ggf. neue /weitere Hilfen mit Eltern beraten

Eltern sehen keine Gefährdung, sind nicht bereit oder in der Lage Hilfe anzunehmen

Eltern sehen die Gefährdung, sind bereit und in der Lage Hilfe anzunehmen

Einschaltung des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes (Mitteilungsbogen nutzen)

weitere Hilfen anbieten

Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfen

Die KTPP vereinbart mit den Eltern einen Termin zur Überprüfung, ob die weiteren Hilfen wirksam waren. Gespräch zur gemeinsamen Einschätzung

Die Hilfen waren wirksam,
keine Gefährdung mehr

Ende

(Eltern sehen keine Gefährdung, sind nicht bereit oder in der Lage Hilfe anzunehmen,) Hilfe reicht nicht aus.

Einschaltung des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes (Mitteilungsbogen nutzen)

**Einschaltung des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes (SpD)
(Mitteilungsbogen nutzen)**



Ende des Verfahrens, die weitere Gefährdungseinschätzung und die Handlungsschritte zur Beendigung der Gefährdung liegen beim SpD,

aber beachten

die Verantwortung für das Kind bleibt auch weiterhin bei der KTPP, gemäß der Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten.

.... das besprechen wir in der Arbeitsgruppe, z. B.

- Kindeswohlgefährdung in der KTP
- Fallbeispiele
- Was wir im Vortrag noch nicht gehört haben, aber wir noch beraten möchten....





Vielen Dank für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit

Heike Becker-Heinrich, Kinderschutzkoordination TF

Erreichbar von Di – Do

E-Mail: h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

(Tel.: 03371 608 3520 oder 0151 233 384 20)

Website Kinderschutz TF: <https://kinderschutz.teltow-flaeming.de/>



Fachkräftenetzwerk für alle, die mit Kindern in Teltow-Fläming arbeiten

